



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 14.10.2021, Zahl 004-1-4/2021, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 14.10.2021, Zl. 004 1-4/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2

#### Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.397.100,00
Aufwendungen:	€ 4.193.300,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 34.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 110.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 128.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.434.600,00
Auszahlungen:	€ 4.034.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 400.400,00

### § 3

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in  
Dullnig Manfred